

Merkblatt zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Segeberg (gültig ab 01.04.2025)

Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person im Haushalt der Eltern, in Räumen, die ausschließlich für Kindertagespflege genutzt werden mit mindestens 25 m² Grundfläche oder anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur. Sie ist gleichrangig neben der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu sehen. Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder Geschwister eines Kindes.

Der Kreis Segeberg fördert auf Grundlage seiner „Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ die Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) und die im Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holsteins (KiTaG SH) näher beschriebene Kindertagespflege. Diese Satzung enthält alle grundsätzlichen Regelungen zur Qualifizierung, Vermittlung und Finanzierung der Kindertagespflege sowie der Festsetzung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten (in Folge: Eltern¹).

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern nachgewiesen wird,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
- die fachliche Beratung der Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegevermittlung erfolgt über gesonderte Servicebüros. Die für Sie zuständige Stelle finden Sie auf der Homepage des Kreises Segeberg.

- Ein Kind hat ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer KiTa und/oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, welcher von den Eltern bestimmt wird. Dieser muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein.
- Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn hierfür ein nachgewiesener Bedarf besteht.
- Eine Förderung die einen wöchentlichen Betreuungsumgang eines Kindes von 40 Stunden überschreitet setzt voraus, dass ein nachgewiesener Bedarf besteht.
- Ein Kind kann bei nachgewiesenem Bedarf ergänzend zu einer Kindertagesbetreuung oder dem Schulbesuch in Kindertagespflege gefördert werden.

¹ Vereinfacht für alle Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sowie Pflegepersonen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gem. §§ 1630 und 1688 Abs. 1 BGB lebt und die die Kinderbetreuungskosten tragen.

- Der nachgewiesene Bedarf ist gegeben, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in schulischer/beruflicher Aus-/Fortbildung befinden, Arbeit suchend sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (i.S. des SGB II) erhalten, aber auch, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Nachgewiesen wird der Bedarf durch entsprechende Bescheinigungen bzw. ein Gutachten. Der förderungsfähige Zeitraum ergibt sich dann aus dem Zeitraum der erforderlichen Abwesenheit (durch die Ausübung der Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc.) zzgl. der erforderlichen Fahrzeiten.

Ausgestaltung der Förderung:

Ein Anspruch auf Förderung besteht für Kindertagespflegepersonen, die eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen.

Die Höhe der vom Kreis Segeberg gewährten laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen richtet sich nach deren Qualifikation, dem Ort der Betreuung, der eventuellen Teilnahme am Vertretungssystem und den evtl. erfüllten Voraussetzungen zur Gewährung des Fortbildungsbonus.

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge dürfen Kindertagespflegepersonen keine zusätzlichen Elternbeiträge für die Kindertagespflege verlangen.

Die Stadt Norderstedt fördert die Kindertagespflege auf der Grundlage einer eigenen Satzung. Hier ist direkt das Jugendamt der Stadt Norderstedt Ansprechpartner.

Antragsverfahren:

Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist von den Eltern **direkt beim Jugendamt des Kreises Segeberg (Fachdienst 51.10)** zu stellen.

Neben diesem Antrag werden für die Bearbeitung weitere Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde des zu betreuenden Kindes
- Bestätigung der Kindertagespflegestelle (Anlage 1)
- ggf. der Antrag auf Geschwisterermäßigung (Anlage 3) inkl. Bescheinigung der KiTa bzw. der Kindertagespflegestelle des Geschwisterkindes
- Arbeitszeitbescheinigung (Anlage 2) von jedem Elternteil, das mit dem Kind zusammenlebt (altern. Aus-/Fortbildungsbescheinigung, Schulbescheinigung o.ä. Nachweis), sofern das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Betreuung über 40 Std. wöchentlich hinausgeht oder ergänzend zur KiTa / Schule betreut werden soll.

Ist ein Elternteil im Schichtdienst tätig, sind aussagekräftige Schichtpläne von möglichst 3 Monaten vorzulegen, aus denen die Arbeitszeiten ersichtlich sind.

- ggf. der Stundenplan des zu betreuenden Kindes

Bei Anträgen für **Pflegekinder** zusätzlich:

- Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson
- Bestellungsurkunde/Vollmacht
- Bei mehr als 6 Stunden täglich ist vor Betreuungsbeginn die Genehmigung des Pflegekinder-Dienstes einzuholen und mit einzureichen.

Folgende Personen sind von diesem Antragsverfahren ausgeschlossen:

- Familien, deren Kind sich in einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII befindet (Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Sachbearbeiter/in der Behörde zu kontaktieren, welche die Maßnahme finanziert.)
- Familien, deren Mutter und Kind sich in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII befinden. (Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Sachbearbeiter/in der Behörde zu kontaktieren, welche die Maßnahme finanziert.)

Bitte beachten!

- Das Kind, für das die Gewährung einer laufenden Geldleistung beantragt wird, muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt (= Hauptwohnsitz) im Kreis Segeberg haben, also entsprechend des Bundesmeldegesetzes im Kreis Segeberg gemeldet sein.
- Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege ist nach Vertragsabschluss mit der Kindertagespflegeperson und nach Möglichkeit vor dem Betreuungsbeginn einzureichen.
- Eine Bewilligung erfolgt ab Betreuungsbeginn, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- Die laufende Geldleistung wird in der Regel für 12 Monate gewährt.
- Sowohl Eltern als auch Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff SGB I. Im Rahmen dieser sind alle antragsrelevanten Angaben zu machen bzw. Änderungen zeitnah mitzuteilen. Hierzu gehören u.a.
 - Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs,
 - Namens-/Anschriftenänderungen,
 - vorzeitige Beendigung der Betreuung bzw. Wechsel der Kindertagespflegeperson,
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme bei Förderung für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, deren Betreuung über 40 Std. wöchentlich hinausgeht und / oder ergänzend zu einer Kindertagesbetreuung bzw. zur Schule betreut wird
 - Änderung ermäßigungs begründender Tatbestände (z.B. Wegfall der Voraussetzung zur Gewährung der Geschwisterermäßigung)
- Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DS-GVO und SGB VIII). Die Erfassung und Speicherung in der KiTa-Datenbank² ist insbesondere für die Abrechnung der Förderung unerlässlich.

Kostenbeitrag:

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden die Eltern zu einem monatlichen Kostenbeitrag herangezogen. Dieser bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der gesetzlichen Regelung in § 50 i. V. m. § 31 KiTaG SH. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum Ende des Betreuungsmonats in voller Höhe (unabhängig von Fehlzeiten des Kindes und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson) direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.

² Datenschutzhinweise nach Art. 13 DS-GVO: <https://www.kitaportal-sh.de/de/datenschutz>

Ermäßigung bzw. vollständige Befreiung vom Kostenbeitrag

Soziale Ermäßigung:

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 7 Abs. 2 KiTaG SH).

Eltern, die eine einkommensabhängige Ermäßigung beantragen möchten, haben den entsprechenden Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen **direkt beim zuständigen örtlichen Sozialamt** (in der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung) einzureichen. Welche Unterlagen erforderlich sind, ist aus dem Antragsvordruck ersichtlich. Sie erhalten von dort eine schriftliche Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung, welche dem Jugendamt des Kreises Segeberg vorzulegen ist. Dieses berechnet anschließend den Kostenbeitrag und erstellt seinerseits einen entsprechenden Bescheid.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Segeberg, den örtlichen Sozialämtern oder auf der Website des Kreises Segeberg.

Eine Ermäßigung erhalten

- Familien, die im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Bürgergeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz stehen (vollständiger Erlass des Kostenbeitrages)
- Familien mit einem geringen Einkommen (Ermäßigung des Kostenbeitrages)

Bei Familien mit geringem Einkommen richtet sich die Ermäßigung danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87,88 und § 92 SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt. Dabei werden Einkünfte von Stiefelternteilen nicht berücksichtigt; Stiefeltern können aber bspw. bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen, insbesondere bei den Wohnkosten, relevant werden.

Das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze ist in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

Dauer der Ermäßigung

Der Ermäßigungszeitraum beträgt höchstens 12 Monate.

Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse von mindestens 10 % vor. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen!

Geschwisterermäßigung:

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten mehrere mit Hauptwohnsitz in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Kostenbeitrages

- i. H. v. 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i. H. v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung der sozialen Ermäßigung, wird alternativ diese gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung stets selbst. Über evtl. Befreiungen von den Verpflegungskosten informieren Sie sich bitte über das „Bildungspaket – Bildung und Teilhabe“ auf der Homepage des Kreises Segeberg:

<https://www.segeberg.de/Lebenslagen/Familie-Soziales-Bildung/Kindertagesbetreuung/Bildung-und-Teilhabe-f%C3%BCr-Kinder-aus-finanziell-schwachen-Familien>

Die Antragsunterlagen und sonstige Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Kreises Segeberg unter folgendem Link:

<https://www.segeberg.de/F%C3%BCr-Familien/Soziales-Jugend-Bildung/Kindertagesbetreuung/>

Anträge können Sie auch online unter folgendem Link stellen:

<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry?id=Kitapflege&location=010600005005>

Ansprechpartner/innen:

Kreis Segeberg
Der Landrat
FD 51.10 / Kindertagespflege
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
E-Mail: tagespflege@segeberg.de

Förderung der Kindertagespflege

Frau Frank	04551 – 9519460
Frau Müller	04551 – 9519151
Frau Jäntsches	04551 – 9518761
Frau Hardes	04551 – 9518129

Erlaubniserteilung Kindertagespflege

Frau Steinfeld	04551 - 9519667
----------------	-----------------

Stand: April 2025